

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.39 vom 8. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.39

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.39 du 8 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.39 del 8 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen das Urteil des Strafdreiergerichts ist gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO die Berufung zulässig. Zu ihrer Behandlung ist gemäss § 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur StPO (EG StPO, SG 257.100) in Verbindung mit § 73 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig. Der Berufungskläger hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils, weshalb er zur Erhebung der Berufung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO form- und fristgerecht angemeldete und erklärte Berufung ist daher einzutreten.

1.2 Da nur der Berufungskläger, nicht aber sein Verteidiger zur Berufungsverhandlung nicht vorgeladen werden konnte, gilt die Berufung nicht gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO als zurückgezogen. Vielmehr ist in solchen Fällen ein Abwesenheitsverfahren durchzuführen (vgl. BGE 133 I 12 E. 6 S. 14 ff.; BGer 6B_1080/2009 vom 22. Juni 2010 E. 3.3; 6B_876/2013 vom 6. März 2014 E. 2.3 f.). Dies ist für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft oder die Privatklägerschaft die Berufung erklärt haben, in Art. 407 Abs. 2 StPO ausdrücklich vorgesehen, gilt aber auch in den übrigen Fällen des unentschuldigtem Fernbleibens des Beschuldigten, sofern die Verteidigung vor Gericht anwesend ist (Schmid, Praxiskommentar StPO,

E. 2

StGB). Der Täter muss zumindest in Kauf genommen haben, dass der Bedrohte in Angst oder Schrecken versetzt wird (BGer 6B_351/2007 vom 9. November 2007 E. 5, 6S.103/2003/6P.141/2003 vom 2. April 2004 E. 9.4). Im vorliegenden Fall ist direkter Vorsatz (nicht nur Eventualvorsatz) klar zu bejahen. Nach den Aussagen des Berufungsklägers selbst und auch aufgrund der Tatsituation ist davon auszugehen, dass er es gezielt darauf anlegte, seine Kontrahenten zu ängstigen. Anders sind seine provokative Aufforderung, sie sollten doch kommen, wenn sie ein Problem hätten, und sein Auf-sie-Zugehen mit erhobenem Messer nicht zu verstehen.

Damit ist der Berufungskläger wie von der Vorinstanz der mehrfachen Drohung schuldig zu sprechen.

E. 3

3.1 Dem Berufungskläger wird im Weiteren vorgeworfen, in den frühen Morgenstunden des

E. 6

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Berufungskläger mit seinen Anträgen nicht durchdringt. Das Absehen von der Rückversetzung in den Vollzug der bedingt erlassenen Reststrafe und der Verzicht auf den Widerruf des bedingten Vollzugs der Vorstrafe sind

allein dem Zeitablauf geschuldet und können nicht als (teilweises) Obsiegen des Berufungsklägers gewertet werden, zumal er dies gar nicht beantragt hat. Daraus folgt, dass der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen ist und die Kosten des Berufungsverfahrens dem Berufungskläger aufzuerlegen sind (vgl. Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 2 StPO). Der amtliche Verteidiger ist gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei auf seine Honorarnote vom 8. März 2016 abgestellt werden kann und für die Hauptverhandlung zusätzlich 1,25 Stunden zu vergüten sind. Der Berufungskläger hat dem Gericht die dem Verteidiger ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.